



## Beitragsordnung ab 01.07.2024

### 1. Präambel

Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gehört zur satzungsmäßigen Pflicht eines jeden Mitglieds. Dieser Beitrag dient zur Sicherung aller Vereinsaufgaben und stellt kein Guthaben des Mitglieds dar.

### 2. Grundsätze

- Die Beitragszahlung ist eine Bringpflicht der Mitglieder.
- Der Mitgliedsbeitrag zur Sicherung der Vereinsaufgaben hat termingerecht zu erfolgen.

### 3. Vereinsbeiträge (durch Beschluss der Gesamtmitgliederversammlung)

Der Verein erhebt Beiträge wie folgt:

1. Aktive: (Mitglieder, die am Spiel- oder Trainingsbetrieb teilnehmen)	<b>17,00 EUR monatlich</b>
a. Aktive, ermäßigt: (Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Rentner, Wehr- und Zivildienstleistende)	<b>12,00 EUR monatlich</b>
b. Kinder und Schüler (von 0-18 Jahren)	<b>10,00 EUR monatlich</b>
2. Fördermitglieder:	<b>50,00 EUR jährlich</b>
3. Passive Mitglieder	<b>Beitragsfrei</b>
4. Ehrenmitglieder	<b>Beitragsfrei</b>

Übungsleiter und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



#### 4. Zahlungsart

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verein gemäß gültiger Beitragsordnung grundsätzlich quartalsweise per SEPA-Lastschrift vom angegebenen Konto eingezogen. Die Zahlung per Dauerauftrag oder Überweisung auf das angegebene Vereinskonto ist möglich. Grundsätzlich sind alle neuen Mitglieder verpflichtet, dem SEPA-Lastschriftverfahren zuzustimmen.

Für Rückfragen zur Beitragszahlung steht der Schatzmeister gerne zur Verfügung.

#### 5. Zahlungsrückstände und Mahnungen

- Zahlungsrückstände von einem Monat ab Fälligkeit werden mündlich oder per E-Mail durch den Schatzmeister angemahnt. Hierfür werden noch keine Gebühren erhoben. In diese Aufgabe werden die Trainer bzw. Übungsleiter einbezogen.
- Bei 2 Monaten ab Fälligkeit weiterhin bestehenden Zahlungsrückständen erfolgen maximal zwei schriftliche Mahnungen durch den Schatzmeister. Im Falle von Zahlungsrückständen beträgt die Mahngebühr 5,00 € nach der 2. schriftlichen Mahnung durch den Schatzmeister.
- Bei Erfolglosigkeit beschließt der Vorstand über die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens. Die Kosten und Gebühren des Verfahrens hat der Beitragsschuldner zu tragen.
- Kosten, die durch Rücklastschriften entstehen, welche direkt auf den Beitragszahler zurückzuführen sind, müssen in voller Höhe vom Beitragszahler übernommen werden.

#### 6. Vereinsaustritt

- Der Vereinsaustritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Kalenderhalbjahres bzw. Kalenderjahres.
- Die Pflicht zur Zahlung endet erst mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
- Dem Mitglied überreichte Spielerkleidung muss spätestens nach Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein zurückgegeben werden.